

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen - LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG**1. Allgemeines**

Für die von uns aufgrund vertraglicher Vereinbarung vorgenommenen Lieferungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten insbesondere für Erweiterungs-, Zusatz- und Ergänzungsaufträge des erteilten Auftrages. Anders lautende Bedingungen gelten nicht.

2. Angebote

Angebote von LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG sind freibleibend.

Der Kunde ist an seine Bestellung 6 Wochen gebunden. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG die Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt.

Der Kunde hat Ausführungsänderungen der gekauften Ware hinzunehmen, wenn der Hersteller zwischenzeitlich eine Änderung vorgenommen hat, es sei denn, dass das Gerät für den beabsichtigten Verwendungszweck des Kunden dann ungeeignet ist. In diesem Fall ist er berechtigt, Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegenüber LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG werden ausgeschlossen.

3. Preise und Zahlungen

Alle Preise verstehen sich für Lieferungen und Leistungen ab Sitz LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG. Dem vereinbarten Preis ist jeweils die gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als den Sitz von LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG versandt, sind die jeweiligen Kosten für Porto, Fracht, Verpackung etc. zusätzlich vom Kunden zu bezahlen.

Scheck-/Wechselzahlungen sind nur zulässig bei vorheriger Vereinbarung. Die Entgegennahme erfolgt durch LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt.

Bei Zahlungsverzug des Kunden hat LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG Anspruch auf gesetzliche Zinsen. Der Verzug tritt automatisch ein, unabhängig von einer Mahnung, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufstellung Zahlung leistet.

Aufrechnungen gegenüber der Kaufpreisforderung sind nur statthaft, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht darüber hinaus dem Kunden nur insoweit zu, als der Grund des Zurückbehaltungsrechts auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferfristen

Im Vertrag genannte Lieferfristen sind nur ungefähre Fristen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als Fix-Lieferfristen vereinbart.

Teillieferungen sind zulässig.

Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Käufer/Kunde Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des

Seite: 2 AGB

Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretene Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihre Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unserem Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

4. a) Rückgabe von Ersatzteillieferungen

Für zurückgegebene Ersatzteile werden 15% für Bearbeitungs- und Einlagerungskosten in Rechnung gestellt. Sonderbestellungen sind vom Umtausch ausgeschlossen.

5. Gefahrübergang

Die Transportgefahr trägt der Kunde, wenn der Kaufgegenstand an einen anderen Ort als dem Sitz von LIBA Lingener Baumaschinen, GmbH & Co. KG versandt werden soll.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt Eigentum von LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, die LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG gegen den Kunden aus Geschäftsverbindung hat.

Der Kunde erklärt sich, wenn er den Vertragsgegenstand weiter bearbeitet, damit einverstanden, dass die Bearbeitung stets für LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG erfolgt. Dieser erwirbt Eigentum an dem zu bearbeitenden Vertragsgegenstand.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes im normalen Geschäftshergang berechtigt. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Kunde die ihm gegenüber seinem Kunden zustehende Forderung schon jetzt an LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG ab. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde berechtigt, so lange er nicht gegenüber LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG in Zahlungsverzug geraten ist. Soweit dies der Fall ist, ist LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsbefugnis für den Vertragsgegenstand schriftlich zu widerrufen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG alle Informationen, Dokumentationen und sonstige Unterlagen zu überlassen, aus denen sich ergibt, gegen welchen Kunden LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG Forderungen aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehaltes zustehen, damit LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG in der Lage ist, diese Ansprüche gegenüber dem Drittkunden unmittelbar geltend zu machen.

Bei Verbindung und Vermischung des Kaufgegenstandes entsteht Miteigentum an LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG, sofern nicht eine Sache als Hauptsache anzusehen ist. Soweit Letzteres der Fall ist, erklärt sich der Kunde schon jetzt damit einverstanden, Sicherungseigentum zugunsten LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG bezogen auf die Hauptsache zu vereinbaren.

..3

Seite: 3 AGB

Die Sicherungsübereignung sowie die Sicherungsabtretung gelten jeweils in Höhe der Forderung von LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG gegenüber dem Kunden. Wird der unter Vorbehalt vereinbarte Kaufgegenstand zusammen mit anderen Waren weiter veräußert, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. Übersteigen die von LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 %, so ist LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die überschießenden Sicherheiten freizugeben.

7. Gewährleistungsfrist

Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind uns unverzüglich anzuzeigen, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Ware. Beanstandungen wegen versteckter Mängel sind uns - unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung unverzüglich nach Feststellung zu melden; spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Eingang der Ware. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge steht dem Käufer nur ein Nachbesserungsrecht zu. Schlägt die Nachbesserung fehl oder sollte sie unzumutbar sein, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Ist der Mangel nicht erheblich steht ihm nur ein Minderungsrecht zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.

8. Haftung

Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art - gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdet. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Mit Ausnahme der Ansprüche aus der Mangelhaftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für eine Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit verjähren Schadensersatzansprüche ein Jahr nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und dessen Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

9. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Rechtswahl

Soweit gesetzlich zulässig, wird als Erfüllungsort der Sitz der LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG vereinbart.

Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand das für den Sitz von LIBA Lingener Baumaschinen GmbH & Co. KG örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehend genannten Bestimmungen unwirksam sein, soll dieses die Wirksamkeit



der übrigen Bestimmungen nicht berühren, insbesondere auch nicht die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt.